

1351 Juni 9 [feria quinta post festum Penthecostes].

[353]

242

Judex curie domini Go[defridi] de Brandinbereh, Archidiaconus der Trierer Kirche, an den Pleban in Yrnmancho (Ehrang) und die übrigen ihm unterstehenden Priester: nachdem er früher dem Thilmanno, Vikar der Kirche de Cleyniche (Kr. Bernkastel), unter Androhung der Exkommunikation und der Suspension der Einkünfte seiner Vikarie befohlen, wöchentlich 3mal und an den Sonntagen in der Kapelle zu Hersvelt zu celebrieren, Beichte zu hören und den Leuten des Dorfes (villa) S. die Sakramente zu spenden und Gestorbene daselbst zu beerdigen, der Vikar aber nicht Folge geleistet habe, so befiehlt er jetzt dem Adressaten, den Vikar zur Beobachtung seines Befehles anzuhalten, weil er im Weigerungsfalle exkommuniziert erklärt würde. Sollte er 15 Tage lang die Exkommunikationskennzeichnung auf sich sitzen lassen, so soll der Adressat die Einkünfte der Vikarie sequestrieren und durch den Schultheiß des Dorfes an sicherer Stelle bewahren lassen, bis er die von ihm, dem Judex, über ihn verhängte Strafe wegen seines Ungehorsams gebüßet, es sei denn, daß der Vikar sich vor ihm bis am Tage nach St. Johannis bapt. gerechtfertigt habe, daß er seinem Befehle nicht nachzukommen verpflichtet sei. Reddite litteras sigillatas in signum execucionis.

Orig. mit Unterschrift Th. de Urlmer (?) (ohne Siegel); Kyrburg Nr. 80.